



RECHTSGRUNDLAGEN
(Sofern keine andere Angabe, gilt jeweils die zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültige Fassung.)

- BauGB - Baugesetzbuch
- BauNVO - Baunutzungsverordnung
- PlanzVO - Planzeichenverordnung
- BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz
- BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz
- HAIBodSchG - Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz
- HBO - Hessische Bauordnung
- HAGBNatSchG - Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
- HStrG - Hessisches Straßengesetz
- HDschG - Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)
- GaVO - Garagenverordnung

A. PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(MI) Mischgebiet

z.B. 0,35 Grundflächenzahl GRZ

z.B. 0,4 Geschossflächenzahl GFZ

z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH 502,000 max. Firsthöhe in m über NN

BAUWEISE UND BAUGRENZEN

(o) offene Bauweise

(E) nur Einzelhäuser zulässig

SD/WD Satteldach / Walmdach

(□) Baugrenze

überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche

(... gilt nicht für Nebenanlagen)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(T-T) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

(1) Regelungen zur Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen: Nutzungseinschränkung, Extensivierung

SONSTIGE PLANZEICHEN

(---) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4

SONSTIGE PLANZEICHEN OHNE FESTSETZENDEN CHARAKTER

(---) Grundstücksgrenzen, vorhandene Grenzsteine und Flurstücksnummern

(96,000) vorh. Geländehöhen

(10.0) Maßzahlen (in Meter)

(//) Fläche der Aufhebungssatzung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2, „Neubau Maschinenhalle“

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Die maximale Höhe baulicher Anlagen, d.h. die Firstlinie, die oberste schattenwerfende Kante oder der höchste Punkt einer baulichen Anlage, darf 502,000 m über NN nicht überschreiten.

ANRECHENBARE GESCHOSSE

Wenn im Rahmen der HBO Keller- oder Dachgeschosse als zusätzliche Vollgeschosse anzurechnen sind, können diese im Wege der Ausnahme zugelassen werden, sofern die festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahlen sowie die Firsthöhe nicht überschritten werden.

BAUWEISE UND BAUGRENZEN

Eine Bauverbotszone von 20 m ab dem Fahrbahnrand der B 458 ist einzuhalten.

Der Bauasträger der angrenzenden Straßen des überörtlichen Verkehrs übernimmt keinerlei Forderungen hinsichtlich Lärm-, Abgas- und Erschütterungsschutz, auch zu keinem späteren Zeitpunkt.

VERKEHRSFLÄCHEN

Die Erschließung der Grundstücke erfolgt über das gemeindliche Straßen- und Wegenetz.

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

Wasserversorgung und Entwässerung

Die wasserrechtliche Erschließung des Geltungsbereiches an das öffentliche Wasserverteilungssystem wird unter Berücksichtigung von Belangen des Brandschutzes (Hydrantenstandorte) und der Wasserhygiene innerhalb eines gesonderten Ausführungsplanes dargestellt. Die entwässerungstechnische Erschließung des Plangebietes wird in einer gesonderten Fachplanung konzipiert und umgesetzt.

Telefon und Strom

In den Verkehrswegen sind bei Bedarf Trassen für die Unterbringung von Telekommunikationslinien zu berücksichtigen.

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Grundstücksfreiflächen

Nicht überbaute Grundstücksfreiflächen sind bis auf die erforderlichen sonstigen befestigten Flächen (z.B. Zuwege, Zufahrten) als Grün- u./o. Gehölzflächen anzulegen.

Die Gehölzauswahl hat sich an der potentiellen natürlichen Vegetation zu orientieren.

Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich

Die im Rahmen der Innenbereichssatzung gem. § 34, Abs. 4 BauGB für Gemarkung Wickers, Flur 3, Flurstücke 1/3 und 1/11 zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung festgesetzten Flächen - siehe TG II - sind den zu erwartenden Eingriffen als Kompensation gemäß § 9 (1a) BauGB zugeordnet.

In der Gemarkung Wickers, Flur 8, Flurstück 167/67 (siehe TG II) sind in einer Größe von 3.400 m² Maßnahmen in Form einer extensiven Bewirtschaftung mit dem Ziel Herstellung einer artenreichen Grünlandgesellschaft vorgesehen.

Zuordnungsfestsetzung

Im Sinne des § 135 a-c BauGB werden die Kosten für die Bereitstellung der o.g. Flächen sowie die Aufwendungen für die dort durchzuführenden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft den Bauvorhaben auf der Fläche Gemarkung Wickers, Flur 3, Flurstück 1/3 zugeordnet.

C. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN UND GESTALTUNGSATZUNG

(gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit der "Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan" vom 28.01.1977 und § 81 HBO vom 15.01.2011)

Dachform und Dachgestaltung

Für Dächer von Neubauten, Vorbauten und Erkern sind auch andere als die im Planteil vorgegebenen Dachformen zulässig. Begrünte Dächer sind grundsätzlich zulässig. Photovoltaik- und Solaranlagen sind zulässig, sofern sie sich an die Dachflächen anpassen.

Garagen

Für Garagen gilt die HBO und die GaVO.

D. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE FESTSETZUNGEN

Denkmalschutz - Bodenfunde

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder andere Funde, wie z. B. Scherben, Steingeräte oder Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDschG unverzüglich den zuständigen Stellen zu melden.

Altlasten

Werden im Rahmen von Baumaßnahmen Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, sind umgehend das Regierungspräsidium Kassel, der Gemeindevorstand der Gemeinde oder der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fulda zu benachrichtigen. Die Baumaßnahmen sind bis zu einer Entscheidung einzustellen.

Oberbodensicherung

Der anstehende Oberboden ist gemäß DIN 18915 (3) zu sichern und zu behandeln.

Baugrunduntersuchung

Im Zuge von Bauarbeiten werden eine objektbezogene Baugrunduntersuchung gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 sowie eine Baugrubenabnahme durch ein Ingenieurbüro empfohlen.

Versickerung von Oberflächenwasser

Sofern eine Versickerung von Oberflächenwasser geplant, bzw. wasserwirtschaftlich erlaubt ist, werden wegen der vermutlich geringen Durchlässigkeit Versickerungsversuche gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 empfohlen. Eine gepl. Versickerung von Oberflächenwasser darf nicht zu einer Vernässung der Nachbargrundstücke führen.



AUFSTELLUNGS- UND BESCHLUSSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Die Aufstellung der Innenbereichssatzung gem. § 34, Abs. 4 / Aufhebungssatzung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2, „Neubau Maschinenhalle“, Gemarkung Wickers wurde von der Gemeindevertretung am 13.12.2019 beschlossen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB / Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB

Entfällt gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BauGB.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung der Pläne gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Planentwurf lag gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis einschließlich öffentlich aus. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Frist bis zum eingeholt.

4. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung hat am die Innenbereichssatzung gem. § 34, Abs. 4 und die Aufhebungssatzung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2, „Neubau Maschinenhalle“, Gemarkung Wickers beschlossen.

5. Bekanntmachung und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB

Die Innenbereichssatzung gem. § 34, Abs. 4 BauGB und die Aufhebungssatzung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2, „Neubau Maschinenhalle“, Gemarkung Wickers treten mit der Bekanntmachung am in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt werden die Satzungen zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung Hilders (Bauamt) bereitgehalten und wird über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hilders, den
Hubert Blum
(Bürgermeister)

**Gemeinde Hilders
Kreis Fulda**

**Innenbereichssatzung gem. § 34, Abs. 4 Nr. 3 BauGB für
Gemarkung Wickers, Flur 3, Flurstücke 1/3 und 1/11**

**Aufhebungssatzung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2, „Neubau
Maschinenhalle“, Gemarkung Wickers, Flur 3, Flurstück 1/3**

ENTWURF